

ZH_OBERGERICHT UE120054 vom 8. November 2013

ZH Obergericht, 2013-11-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE120054

FR: ZH_OBERGERICHT UE120054 du 8 novembre 2013

IT: ZH_OBERGERICHT UE120054 del 8 novembre 2013

Erwägungen

E. 1

Mit Schreiben vom 25. November 2011 an die Stadtpolizei Winterthur erhob A. _____ (Beschwerdeführer) auf dem Briefpapier der C. _____ GmbH, deren Gesellschafter und Geschäftsführer er ist, Strafanzeige gegen B. _____ (Beschwerdegegner 1) "betreffend Verleumdung, Rufmord und Geschäftsschädigung". Zum Sachverhalt führte der Beschwerdeführer folgendes aus: Die C. _____ GmbH habe mit der D. _____ eine vertragliche Beziehung und sei deren Handwerkersevice. Am 8. November 2011 habe der Beschwerdegegner 1 den Filialleiter der D. _____ ... [Ort Filiale], E. _____, angerufen und sich dahingehend geäußert, die C. _____ GmbH sei eine Betrügerfirma, die schon einmal Konkurs gegangen sei und dies bald wieder werde. Sie werde der D. _____ schaden, sofern diese weiterhin mit ihr zusammen arbeiten würde. Der Telefonanruf sei anfangs anonym geführt worden, bis E. _____ gedroht habe, den Anrufer, dessen Nummer er habe, polizeilich ermitteln zu lassen. Danach habe der Beschwerdegegner 1 seinen Namen genannt. E. _____ stehe als Zeuge zur Verfügung. Es sei bereits früher zu unfreundlichen Verhaltensweisen des Beschwerdegegners 1 gegenüber Mitarbeitern der C. _____ GmbH gekommen wie das Zeigen des Mittelfingers oder Nötigungen im Strassenverkehr (Urk. 7/2) Am 20. Dezember 2011 führte die Stadtpolizei Winterthur eine Einvernahme des Beschwerdeführers zur Sache durch, in welcher der Beschwerdeführer geltend macht, die Ehrverletzung habe sich sowohl gegen die C. _____ GmbH wie auch gegen den Beschwerdeführer persönlich gerichtet (Urk. 7/4 S. 2 Frage 10). Eine Einvernahme des Beschwerdegegners 1 durch die Stadtpolizei konnte trotz mehrerer Versuche, einen Termin zu vereinbaren teils infolge Krankheit des Beschwerdegegners, teils infolge Verweigerung der Kooperation nicht durchgeführt werden (Urk. 7/1 S. 3 f.). Mit Verfügung vom 27. Februar 2012 nahm die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland eine Strafuntersuchung nicht an Hand (Urk. 7/5 = Urk. 3/3). Mit vorliegender rechtzeitig erhobener Beschwerde beantragte der Beschwerdeführer, es sei die genannte Nichtanhandnahmeverfügung aufzuheben und eine

- 3 - Strafuntersuchung gegen den Beschwerdegegner 1 zu eröffnen (Urk. 2 S. 2). Die Staatsanwaltschaft beantragte in ihrer Vernehmlassung, es sei die Beschwerde abzuweisen (Urk. 8 S. 1). Der Beschwerdeführer hielt in ihrer Stellungnahme zur staatsanwaltschaftlichen Vernehmlassung an ihrem Standpunkt fest (Urk. 17). Hierzu liess sich die Staatsanwaltschaft innert angesetzter Frist (Urk. 19) nicht vernehmen. Der Beschwerdegegner 1 beantwortete die Beschwerde nicht.

E. 2

Infolge Neukonstituierung der Kammer ergeht der heutige Beschluss nicht in der ursprünglich angekündigten Besetzung.

E. 3

Mit Eingabe vom 14. August 2012 erklärte der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers unter Beilage einer entsprechenden Vollmacht, er vertrete auch die C._____ GmbH und habe auch für diese Beschwerde erhoben (Urk. 20 und 21). In der angefochtenen Verfügung wird betreffend "Privatklägerschaft und übrige Geschädigte" auf das separate Verzeichnis verwiesen (Urk. 3/3). Im besagten Verzeichnis ist lediglich A._____ als Geschädigter aufgeführt, nicht aber die C._____ GmbH (Urk. 7/6). In der Beschwerdeschrift vom 19. März 2012 und in der Stellungnahme vom 7. Juni 2012 zur Vernehmlassung der Staatsanwaltschaft ist jeweils nur A._____ als Beschwerdeführer angeführt (Urk. 2 und 17). In Beilage zur Beschwerdeschrift findet sich eine von A._____ unterzeichnete Vollmacht zugunsten des Rechtsvertreters, in welcher wiederum nur A._____ als Vollmachtgeber, nicht aber die C._____ GmbH, angeführt wird. Bei dieser Aktenlage ist davon auszugehen, dass die angefochtene Verfügung lediglich den Entscheid umfasst, dass keine Strafuntersuchung wegen Ehrverletzung zum Nachteil von A._____ eröffnet werde, sowie dass lediglich A._____ die vorliegende Beschwerde erhob. Die C._____ GmbH ist deshalb nicht als zweite Beschwerdeführerin ins Rubrum des vorliegenden Beschwerdeverfahren aufzunehmen. Obwohl für das vorliegende Beschwerdeverfahren nicht entscheidrelevant, ist die Staatsanwaltschaft darauf hinzuweisen, dass entgegen ihrer Ausführungen in der Nichtanhandnahmeverfügung (Urk. 3/3 S. 3 Erw. 5) gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch juristische Personen Träger der strafrechtlich geschützten Ehre sein können (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 6S.290/2004 vom

E. 8

November 2004 E. 2.1.2.). Die Staatsanwaltschaft wird bezüglich der C._____ GmbH noch zu prüfen haben, ob eine Strafuntersuchung gegen den Beschwerdegegner 1 zu eröffnen ist. 4. Es stellt sich zunächst die Frage, ob der Beschwerdeführer persönlich Strafantrag wegen Ehrverletzung gestellt habe, mithin als Geschädigter zu betrachten sei und zur vorliegenden Beschwerde legitimiert sei. Der Beschwerdeführer erhob, wie bereits ausgeführt, die Strafanzeige und den Strafantrag auf dem Briefpapier der C._____ GmbH. Er unterzeichnete die betreffende Eingabe mit "C._____ GmbH, die Geschäftsführung: A._____ " (Urk. 7/2). Auch das Strafantragsformular nennt die C._____ GmbH als Geschädigte und den Beschwerdeführer als deren Vertreter (Urk. 7/3). Somit erfolgten die schriftliche Strafanzeige und der Strafantrag durch den Beschwerdeführer namens und in Vertretung der C._____ GmbH. Ein schriftlicher Strafantrag durch den Beschwerdeführer persönlich liegt nicht vor. Nach Art. 304 Abs. 1 StPO kann ein solcher aber auch mündlich zu Protokoll gegeben werden, was mindestens sinngemäss anlässlich der Einvernahme vom 20. Dezember 2011 geschah. Der Beschwerdeführer brachte seinen Strafverfolgungswillen dadurch zum Ausdruck, dass er auf entsprechende Frage erklärte, Strafanzeige gegen B._____ wegen Ehrverletzung erstatten zu wollen und dass die beanzeigten Äusserungen sowohl ihn persönlich als auch die "Firma C._____ " verletzt hätten (Urk. 7/4, insbesondere Frage 1, 5,

E. 10

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Nichtanhandnahme der Strafuntersuchung jedenfalls verfrüht, wenn nicht gar letztlich zu Unrecht erfolgte. Dies führt zur Gutheissung der vorliegenden Beschwerde, zur Aufhebung der Nichtanhandnahmeverfügung und zur Rückweisung der Sache an die Staatsanwaltschaft.

E. 11

Die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen hat im Endentscheid zu erfolgen (Art. 421 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren ist zuhanden der das Strafverfahren abschliessenden Strafbehörde in Beachtung der Bemessungskriterien von § 32 Abs. 1 lit. b-d GebVO OG (Bedeutung UND Schwierigkeit des Falls, Zeitaufwand des Gerichts) und gestützt auf § 17 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 500.-- festzusetzen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.